

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA-DG) erlassen und mit dem das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Finanzstrafgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2021 – StrEU-AG 2021)

Der vorliegende Entwurf enthält folgende Schwerpunkte

- Gesetz (EUStA-DG) und Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung der EUStA-VO¹ = Artikel 1, 2 und 5 bis 7;
- Bestimmungen zur Durchführung der VO (EU) 2018/1805 (Sicherstellung/Einziehung)² = Artikel 3;
- Weitere Umsetzung des RB 2002/584/JI (Europäischer Haftbefehl)³ mit dem Ziel, die Einstellung des von der EK eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens⁴ zu erwirken = Artikel 3;
- Kleinere legislative Anpassungen, um praktischen Problemen bei der Durch- und Umsetzung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zu begegnen = Artikel 3 (für EU Mitgliedstaaten) und Artikel 4 (für Drittstaaten);

¹ Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (in der Folge: EUStA-VO), ABl. Nr. L 283 vom 31.10.2017, S. 1

² Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (in der Folge: VO (EU) 2018/1805), ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, S. 1

³ Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 190 vom 18.7.2002, S. 1

⁴ Nr. 2020/2307

Hauptgesichtspunkte der Durchführung der EUStA-VO

Zweck des vorgeschlagenen EUStA-DG ist die Durchführung der EUStA-VO. Im Bereich des Verfahrensrechts soll die EUStA weitgehend nationales Verfahrensrecht anwenden (d.h. StPO, VbVG, JGG; FinStrG). Weite Teile des EUStA-DG sehen die erforderlichen Klarstellungen vor, welche Teile des bestehenden nationalen Rechts auch in einem von der EUStA geführten Verfahren anzuwenden sind und welche nicht. Dies betrifft insbesondere Bestimmungen der StPO, des EU-JZG, des ARHG, des StAG und des GebAG.

Weiters sind Anpassung im RStDG (Artikel 2) vorgesehen, um die dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen, die die EUStA-VO für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte setzt, zu erfüllen.

Durch die Änderungen im FinStrG (Artikel 5) wird eine Bezugnahme zur unmittelbar anwendbaren EUStA-VO und zum EUStA-DG im Bereich des FinStrG geschaffen.

Die Änderungen im StGB (Artikel 6 und 7) sollen die Verfahren vor der EUStA und ihre Organe mit Verfahren vor nationalen Staatsanwaltschaften und deren Organen gleichstellen.

Hauptgesichtspunkte der Durchführung der VO (EU) 2018/1805 (Sicherstellung/Einziehung)

Die Verordnung (EU) 2018/1805 ist grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Allerdings richten sich einige Bestimmungen unmittelbar an den nationalen Gesetzgeber, etwa zum Umfang der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit (Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) 2018/1805). Weiters sind Zuständigkeitsbestimmungen und auch Verfahrensvorschriften festzulegen, damit die Verordnung (EU) 2018/1805 in der Praxis angewendet werden kann.

Hauptgesichtspunkte zur weiteren Umsetzung des RB Europäischer Haftbefehl

- Dem Gericht soll bei einer Ablehnung des EHB, der gegen einen Unionsbürger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Inland ausgestellt wurde, ein Ermessenspielraum eingeräumt werden (§ 5a EU-JZG); die Bezugnahme auf § 5 Abs. 4 EU-JZG soll Diskriminierungen zwischen eigenen Staatsbürgern und Unionsbürgern vermeiden; denselben Überlegungen folgen die vorgeschlagenen Änderungen bei der Ablehnung der Durchlieferung (neuer § 33a EU-JZG);

- die Prüfung des Tatverdachts soll eingeschränkt werden (§ 19 Abs. 1 EU-JZG);
- der Vorschlag für einen neuen § 19a EU-JZG betrifft die Umsetzung von Art. 18 und 19 RB EHB, unter einem soll auch bei der Ausstellung eines EHB im Inland auf die Möglichkeiten eines Vorgehens nach Art. 18 und 19 RB EHB hingewiesen werden (§ 29 Abs. 2b EU-JZG);
- die vorgeschlagenen Änderungen des § 21 Abs. 2 EU-JZG sollen Bedenken der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung von Art. 17 RB EHB über die Entscheidungsfristen aufgreifen;
- da eine Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens im RB EHB nicht vorgesehen ist, soll § 27 EU-JZG entfallen;
- letztlich soll durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 31 Abs. 4 und 5 EU-JZG im Sinne der Kritikpunkte der Europäischen Kommission klargestellt werden, dass auch ein Ersuchen um Nachtragsübergabe immer einer Entscheidung im Vollstreckungsstaat bedarf.

Hauptgesichtspunkte der übrigen legislativen Anpassungen

- der in § 55a Abs. 1 Z 13 EU-JZG vorgesehene Ablehnungsgrund betreffend die Europäische Ermittlungsanordnung⁵ soll nachgeschärft werden;
- die Änderungen in § 26 Abs. 1 ARHG betreffen die Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft und Gericht für Nachtragsauslieferungen;
- mit den Änderungen in § 64 Abs. 2 und § 65 ARHG soll die Übernahme der Strafvollstreckung österreichischer Staatsbürger aus Drittstaaten verbessert werden.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen werden aus dem laufenden Ressortbudget bedeckt.

Ich stelle daher den

Antrag,

⁵ Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. Nr. L 130 vom 1.5.2014, S. 1.

die Bundesregierung wolle den **Entwurf** eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA-DG) erlassen und mit dem das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (**Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2021 – StrEU-AG 2021**) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

20. April 2021

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić
Bundesministerin